## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche

<u>urn:nbn:de:bsz:31-238714</u>

## Jahresbericht

her

## Oberdirettion des Wasser- und Strafenbaues, betreffend die Aufficht über die iffer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüge.

Die Bahl der Steinbriiche und Grabereien, welche der Aufficht der Ober. direktion unterstellt find, ift im Berichtsjahr infolge forgfältiger Brufung durch die Bezirksämter abermals zurudgegangen, während die Bahl jener, welche der Aufficht der Fabrikinspektion unterstellt find, entsprechend fich vermehrt hat. Wenn nicht fämtliche 188 Betriebe nachgesehen worden find, jo riihrt dies daher, daß durch Entscheidungen der Bezirksämter bisher der Fabrifinspektion unterstellte und von ihr nachgesehene Betriebe erft gegen Ende des Jahres 1906 der Aufficht der Oberdirektion unterstellt worden find, wie es auch umgekehrt vorgekommen ift, daß Betriebe, welche während des Jahres 1906 von den Beamten der Oberdirektion nachgeseben worden waren, gegen Ende des Jahres der Aufficht der Fabrikinspektion zugewiesen worden sind. Diese Nachschauen sowie zahlreiche Nachschauen in Betrieben, welche den Fabriken nicht gleichgestellt sind, erscheinen nicht in den übersichten Tabelle Ib und II. Bei der durch eine Zuschrift des Statistischen Landesamts veranlagten Ausscheidung versehentlich aufgenommener Betriebe dieser Art mußten die in den Spalten 19-24 angegebenen Bahlen der Arbeiter verhältnismäßig herabgesetzt werden, da eine anderweite Fest stellung nicht tunlich war.

Im allgemeinen lassen sich auch in diesem Jahre wieder Fortschritte in der Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften sestellen. Vereinzelt sind die Fälle, in denen es trotz wiederholter Auflagen nicht gelang, den geordneten Zustand herbeizussühren; einigemal hat die Einstellung des Betriebs oder eines Teiles solange, die die ersorderlichen Abräumungsarbeiten vollzogen waren, angedroht oder durchgesührt werden miissen. Der Umstand, daß manche Steinbrüche verpachtet sind, veranlaßt die Pächter, gegen das Ende der Pachtzeit hin die Abräumungsarbeiten nur noch in tunlchst geringem Umsange auszussühren, um an Kosten zu sparen. Es zeigt sich, daß nur eine öftere Nachschau der Lässigteit vieler

Unternehmer wirksam begegnen kann; es werden daher die meisten Betriebe mehrmals während des Jahres besucht. Diese übung ist durch die schnelle ünderung der Betriebsverhältnisse in den Brüchen und Gräbereien besonders geboten; entstehen doch hier sozusagen sast nach jedem Schuß wieder andere Zustände mit neuen Gesahren sür die Beschäftigten. Die zahlreichen Beanstandungen hinsichtlich der Unfallverhütung lagen auf denselben Gebieten wie früher, so daß diesmal nicht näher darauf eingegangen werden soll. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902; besonders läßt die Beschaffenheit der Unterkunstsräume und der Aborte noch zu wünsschen übrig; mehrere kleinere Betriebe im Amt Pforzheim konnten trot wiederholter Aufsorderung nicht dazu gebracht werden, die Unterkunstsräume geordnet herzustellen. In einem Steinbruchbetrieb mußten die Steinbrecher 11 Stunden arbeiten; durch Berwarnung wurde der Unternehmer veranlaßt, die 10stündige Arbeitszeit einzuhalten. Das Fehlen der Arbeitsbücher Minderjähriger wurde im Berichtsjahr nicht mehr festgestellt.

Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Borschriften betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen sind nicht

mehr ermittelt worden.



